

Sorgfaltspflichten bei Überlassung von Drogen – „Reines“ Heroin statt Kokain (NJW 2009, 2611 f.)
BGH, Urteil vom 29.04.2009 – 1 StR 518/08

1. Sachverhalt:

B K und Ü Y kamen nachts überein gemeinsam Kokain konsumieren zu wollen. B K wandte sich an den wegen Straftaten nach dem BtMG einschlägig vorbestraften Angekl., „von dem er wusste, dass man bei ihm Kokain erhalten“ konnte. Dieser erklärte sich den Beiden gegenüber bereit ihnen „Kokain zu überlassen“ und gab es in jeweils einem gedrehten 10 € Schein portioniert. Der Angekl. wusste in diesem Moment nicht, dass es sich hierbei nicht um Kokain, sondern eine Heroinmischung handelte. Es bleibt unaufgeklärt, ob er diesen Stoff bereits falsch „etikettiert“ vom Lieferanten erhielt oder sorgfaltswidrig den falschen Stoff herausgab, den er innerhalb seiner Vorräte verwechselte. B K konsumierte das Gemisch und starb wenige Stunden später. Diese Folge hätte der Angekl. bei pflichtgemäßem und sorgfältigem Handeln erkennen und vermeiden können.

Das LG Ellwangen verurteilte den Angekl. u.a. wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 StGB, der Generalbundesanwalt hat beantragt diese Strafbarkeit fallen zu lassen. Der BGH bestätigte jedoch die Verurteilung nach § 222 StGB.

2. Begründung:

Es geht um die Abgrenzung der eigenverantwortlichen vorsätzlichen Selbstgefährdung des Opfers zu einer strafrechtlich relevanten Fremdgefährdung. Der BGH bekräftigt seine hierzu gewonnene „Selbstverantwortlichkeitsdogmatik“ durch Darstellung der hierfür gewonnenen wesentlichen Aussage: Eigenverantwortliche oder mithin durch das Opfer selbst in Kauf genommene Selbstverletzungen oder -tötungen unterfallen nicht den entsprechenden Straftatbeständen und somit liegt keine teilnahmefähige vorsätzliche Haupttat vor. Würde man dennoch nach dem Fahrlässigkeitsdelikt verurteilen begründete dies einen entsprechenden Wertungswiderspruch.

Die Straflosigkeit des Beteiligten setzt jedoch voraus, dass der andere sich „frei und eigenverantwortlich gewollt“ selbst gefährdet. Die Freiverantwortlichkeit des Selbstgefährdungsentschlusses begrenzt hierbei die Strafbarkeit. Unterlag der sich selbst gefährdende einem die Selbstverantwortlichkeit betreffenden Irrtum, so ist die Eigenverantwortlichkeit ausgeschlossen.

Einem solchen Irrtum unterlag der B K, da er von anderen Wirkstoffkonzentrationen einer anderen Substanz ausgehen musste und daher das konkrete Lebensrisiko gar nicht hat richtig einschätzen können. Er konnte den selbst hingenommenen Gefahrenbereich im konkreten Risiko nicht klar abstecken. Das sich realisierte Risiko lag außerhalb des irrtumsbedingt „in Kauf genommenen“, da eben Heroin um Längen gefährlicher und akut lebensbedrohlicher ist als Kokain.

Der Tod des B K beruhte – wie vom LG festgestellt – auf einem sorgfaltswidrigen Verhalten des Angekl. Dieser hätte sich vor der Abgabe der eindeutig ausgedrückten Erklärung, es handele sich um Kokain, von der Stoffzusammensetzung überzeugen müssen, bevor er das Rauschmittel als Kokain aushändigte. Diese Prüfpflicht oblag ihm auch bei generell handelsverbotener Substanz, wie sie etwa einen Arzt oder Apotheker vor der Herausgabe eines handelsfähigen Mittels auch trifft. Dass das Mittel ohnehin verboten war soll ihn im Bezug auf die Sorgfaltsanforderungen nicht besser stellen als eben den mit legalen Medikamenten handelnden Arzt oder Apotheker. Somit lag keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung/-schädigung des B K vor.

Dieses Ergebnis wird auch durch die Kontrollüberlegung gestützt, dass für den Fall eines vorsätzlichen Verhaltens der Angekl. nicht straflos geblieben wäre. Denn hätte er dem B K vorsätzlich Heroin statt Kokain gegeben ohne die „Verwechslung“ aufzuklären, so läge ein Fall einer irrtumsbedingten mittelbaren Täterschaft (§ 25 I Alt. 2 StGB) vor und der Angekl. wäre ebenfalls nicht straflos gewesen. Ein Wertungswiderspruch ist daher nicht gegeben.

3. Problemstandort

Es geht bei dieser Problemfrage darum, ob die Fahrlässige Tötung nach § 222 StGB negiert werden muss, da ein Zurechnungsausschluss des Todes des B K aufgrund einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung dessen vorliegt.

4. Weiterführende Literatur

- Schönke/Schröder-Eser, § 222, Rn. 3 mwN.
- Roxin, NSTZ 1984, 411 ff. (Urteilsanmerkung).